

# RS OGH 1990/8/29 9ObA182/90, 9ObA245/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1990

## Norm

ABGB §285

AngG §27 E4f

## Rechtssatz

Wie bei anderen Arbeitsprozessen auch, muß sich der Arbeitgeber mit der Art und Weise der Programmgestaltung vertraut machen, um geeignete Weisungen geben zu können. Notwendig sind genaue Richtlinien unter anderem auch für die Vorgangsweise bei der Programmerstellung und das richtige und vollständige Dokumentieren. Bleiben die Weisungen unter diesen Gesichtspunkten unvollständig, so trägt der Arbeitgeber allein das Risiko, die entwickelte Software nur unvollständig oder überhaupt nicht nutzen zu können. Entscheidend kann für den Arbeitnehmer nur sein, ob er die vorgegebenen Weisungen eingehalten hat. Den Mindestschutz stellt der Aufbau eines Kenntwortsystems für den Zugriff auf die Daten und Programme dar.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 182/90  
Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObA 182/90  
Veröff: RdW 1991,87
- 9 ObA 245/90  
Entscheidungstext OGH 10.10.1990 9 ObA 245/90  
Vgl auch; Beisatz: § 48 ASGG. (T1)

## Schlagworte

SW: Sache, Sachbegriff, EDV, ADV, Datenverarbeitung, Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Programmierung, Nichtfügen, Nichtbefolgung, Befolgung, Anordnung, Anweisung, Auftrag, Pflichtenvernachlässigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0009747

## Dokumentnummer

JJR\_19900829\_OGH0002\_009OBA00182\_9000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)